

# ADR 1: Transport von Flüssiggasflaschen unter 333 kg Nettomasse

UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g.  
(Gemisch C Propan) 2.1, zu erleichterten Bedingungen (ADR 11.3.6)



Beispiele Nettomasse:

10 St. 33-kg-Flaschen = 330 kg, 30 St. 11-kg-Flaschen = 330 kg, 66 St. 5-kg-Flaschen = 330 kg  
22 St. 11-kg-Flaschen plus 18 St. 5-kg-Flaschen = 332 kg, 23 St. 14-kg-Flaschen = 322 kg

## Flaschen nur kurzzeitig im Pkw befördern

Aus ladungssicherungs- und lüftungstechnischen Gründen sind Pkw für die Beförderung von Flüssiggasflaschen nicht besonders gut geeignet. Die Beförderung von Flaschen in einem Pkw sollte deshalb nur ausnahmsweise und kurzzeitig erfolgen. Für gewerblichen Transport sind Pkw keinesfalls geeignet, hier sollten be- und entlüftete Kleintransporter, Pritschen oder Anhänger zum Einsatz kommen.



## Leere Flaschen wie volle behandeln

Leere Flaschen wie volle behandeln, weil sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer Restgase befinden.



## Motor abstellen

Beim Be- und Entladen Motor und Standheizung abstellen.



## Rauchen verboten

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten.



## Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten und während des Transports verboten.



## Feuerlöscher (nur für gewerbliche Transporte)

Gewerbliche Beförderer benötigen auch unter 333 kg mindestens einen 2-kg-Feuerlöscher, EN 3, mit Prüfdaten. Prüffrist 2-jährig.



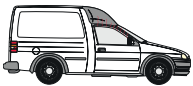
## Ventilschutz

Volle und leere Flaschen müssen immer mit einem Ventilschutz (z. B. Schutzkappen, -kragen, -kisten, Verschlussmutter) versehen und das Ventil muss zugedreht sein.



## Sicherung der Flaschen

Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung – auch beim Bremsen und Kurvenfahren – gesichert sein. Hierzu können beispielsweise geprüfte Zurrmittel verwendet werden. Die Flaschen können stehend oder liegend – am besten quer zur Fahrtrichtung – geladen werden. Achtung: Ladungssicherung ist auch in den §§ 22/23 StVO vorgeschrieben.



## Ausreichende Belüftung (für gewerbliche Transporte, siehe auch ADR 7.5.11 CV 36)

Das Transportfahrzeug – auch ein Pkw für einzelne Flaschen – sollte ausreichend belüftet sein, z. B. durch geöffnete Fenster! Ein geschlossener Transporter für gewerblichen Transport, z. B. ein Kastenwagen ohne Belüftung, muss an der Hecktüre beschriftet sein: „Achtung: keine Belüftung – vorsichtig öffnen.“ Buchstabenhöhe mindestens 25 mm.



## Gefahrzettel (Flammensymbol) – Sicherheitshinweise

Volle und leere Flaschen müssen mit "UN 1965 Propan" und dem Gefahrzettel der Klasse 2 versehen sein. Die Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten! Der „Bananenaufkleber“ erfüllt diese Anforderungen.



## Beförderungspapier\* (notwendig außer für Privatbedarf, Handwerkerregelung, Werkverkehr)

Mit nachstehenden Angaben: Anzahl der Flaschen, kg brutto/netto, Empfänger, Absender

**Bezeichnung Vollgut:** UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch verflüssigt, n.a.g.

(Gemisch C Propan) 2.1 (B/D)

**Bezeichnung ungereinigte leere Flaschen:** Leere Gefäße, 2

**Vermerk für Flaschen mit abgelaufener Prüffrist:** Beförderung nach 4.1.6.10 ADR

Tunnelbeschränkungscode (B/D) bei Tunneldurchfahrten im Beförderungspapier angeben!